

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Whistleblowing

Was ist Whistleblowing?

Whistleblowing ist ein Instrument, das die sichere und vertrauliche Meldung sämtlicher unerlaubter Handlungen und Unterlassungen ermöglicht, von denen die hinweisgebende Person („Whistleblower“) innerhalb ihres beruflichen Kontext Kenntnis erlangt hat, sofern sie das Personal und/oder den Tätigkeitsbereich der unibz betreffen und in den von der Richtlinie (EU) 2019/1937 und im GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 ausgewiesenen Bereichen fallen (z. B. Verstöße buchhalterischer, verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Natur; öffentliches Auftragswesen, Umweltschutz).

Wer kann Meldungen vornehmen (Hinweisgebende)?

Folgende Personengruppen können Verstöße melden:

- die Führungskräfte, das technische und Verwaltungspersonal, das akademische Personal auf Planstelle und mit abhängigem befristeten Arbeitsverhältnis sowie Forschungsassistenten und Forschungsassistentinnen
- an unibz versetztes, abgeordnetes oder abgestelltes Personal, falls die Meldung Sachverhalte betrifft, die sich an der unibz ereignet haben;
- selbständig Beschäftigte, Freiberufler und Freiberuflerinnen, Berater und Beraterinnen sowie Mitarbeitende (z. B. Vertragsdozenten und Vertragsdozentinnen, Studierende 120 Stunden);
- Mitarbeitende von Unternehmen, die der unibz Waren liefern, Dienstleistungen für sie erbringen oder Arbeiten für sie ausführen;
- Bezahlte und unbezahlte Praktikanten und Praktikantinnen sowie Freiwillige;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Überwachungsgremien sowie Personen mit Vertretungsfunktion.

Wer erhält die Meldung?

Die Meldungen werden direkt beim Verantwortlichen für die Transparenz und Korruptionsvorbeugung (Universitätsdirektor) oder – falls sich die Meldungen auf Verstöße durch die letztgenannte Person beziehen – beim Leiter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten eingereicht.

Welche Verstöße können gemeldet werden?

Gegenstand der Meldung können sämtliche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen sein, von denen die Hinweisgebenden innerhalb ihres beruflichen Kontext Kenntnis erlangt haben, sofern sie das Personal und/oder den Tätigkeitsbereich der unibz betreffen und in den von der Richtlinie (EU) 2019/1937 und im GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 ausgewiesenen Bereichen fallen, wie z.B.:

- a) Verstöße buchhalterischer, verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Natur;
- b) Verstöße, die in den Anwendungsbereich von EU- und nationalen Rechtsakten in Bezug auf bestimmte Sektoren fallen (einschließlich öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tiersicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Datenschutz, Netz- und Informationssystemsicherheit);
- c) Sachverhalte, die einen Vermögensschaden oder Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union haben;

- d) Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen;
- e) Handlungen, die dem Ziel oder dem Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der EU in den unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Bereichen zuwiderlaufen.

Die Meldung muss im öffentlichen Interesse erfolgen und notwendigerweise die Wahrung der Integrität der unibz und nicht die Erfüllung von persönlichen Ansprüchen der Hinweisgebenden zum Ziel hat.

Welche Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Die Hinweisgebenden, die ihre Identität offenlegen oder deren Identität zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde, und die berechtigten Grund zur Annahme hatten, dass die Informationen über die gemeldeten oder angezeigten Verstöße der Wahrheit entsprechen und gegen die keiner der in Artikel 7 genannten Ausschlussgründe zutrifft, werden folgende Schutzmaßnahmen zuerkannt:

- Pflicht zur Geheimhaltung der Identität der Hinweisgebenden während des gesamten Meldeverfahrens, einschließlich der möglichen Weitergabe von Meldungen an andere zuständige Behörden;
- Verbot von Vergeltungsmaßnahmen;
- Straffreiheit in Bezug auf mögliche Verletzung der Vertraulichkeit, des Urheberrechts und des Datenschutzes gemäß Art. 20 GvD Nr. 24 vom 10. März 2023.

Die Gründe, die die Hinweisgebenden zur Meldung veranlasst haben, sind für die Zwecke des Schutzes der Person unerheblich.

Hinweisgebende, die innerhalb des beruflichen Kontextes von rechtswidrigen Handlungen Kenntnis erlangen und diese anschließend melden oder anzeigen, dürfen nicht Opfer von Repressalien werden wie beispielsweise Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen. Weitere Handlungen, die die Form einer Repressalie haben, sind im Art. 10.3 des Leitfadens beispielhaft angeführt und sind nichtig.

Die Hinweisgebenden, die eine Vergeltungsmaßnahme erfahren haben, können diesen Umstand der ANAC melden. Die ANAC wird wiederum das Departement für öffentliche Verwaltung informieren, damit sie Maßnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ergreifen kann.

Unibz obliegt der Nachweis, dass die gegen die Hinweisgebenden getroffenen und von diesen als diskriminierend oder abstrafend empfundenen Maßnahmen durch Gründen motiviert sind, die nichts mit der Meldung selbst zu tun haben. Die von der Universität ergriffenen diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen sind nichtig.

Die Hinweisgebenden, die aufgrund der Einreichung ihrer Meldung entlassen wurden, werden gemäß Artikel 18 des Arbeiterstatuts (Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970) bzw. Artikel 2 des GvD vom 4. März 2015, Nr. 23, wieder in ihrer Arbeitsstelle eingesetzt.

Der Schutz ist jedoch nicht gewährleistet, wenn die strafrechtliche Verantwortung der hinweisgebenden Person für die Straftaten der Verleumdung oder der üblen Nachrede oder für andere Straftaten, die mit der Meldung begangen wurden, oder aber ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus demselben Grund in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt wird, selbst bei einer Verurteilung ersten Grades. In diesen Fällen wird gegen die meldende oder anzeigende Person eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

Welche Meldekanäle gibt es?

Interne Meldekanäle an der unibz

Um die Meldungen von Verstößen zu erleichtern und die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der beteiligten und der in der Meldung genannten Person sowie des Inhalts der Meldung und der dazugehörigen Unterlagen zu gewährleisten, wurde ein telematischer interner Meldekanal eingerichtet. Die

Hinweisgebenden können dennoch, wenn sie es vorziehen, die Meldung direkt in einem persönlichen Gespräch mit der verantwortlichen Person für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz machen.

Die Meldung über den telematischen Kanal erfolgt über die Plattform, die auf der institutionellen Webseite der Universität unter der Rubrik „Transparente Verwaltung“ zur Verfügung steht. Es sind dabei folgende Phasen vorgesehen:

- die hinweisgebende Person erstellt die Meldung, indem sie einen entsprechenden Fragebogen ausfüllt;
- nach Abgabe der Meldung, erhält sie über das System einen Identifikationscode, der für weitere Zugriffe verwendet werden kann z.B. für die Überwachung des Stands der Sachverhaltsermittlung, die Kommunikation mit der verantwortlichen Person für Transparenz und Korruptionsvorbeugung oder um eventuelle zusätzliche Dokumente nachzureichen;
- die Meldung und eventuell beigelegte Dokumente werden automatisch an die verantwortliche Person für Korruptionsvorbeugung und Transparenz weitergeleitet.

Erfolgt die Meldung auf Anfrage der Hinweisgebenden mündlich in einem persönlichen Gespräch mit der verantwortlichen Person für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, so wird sie, vorbehaltlich der Zustimmung der Hinweisgebenden, von der verantwortlichen Person schriftlich protokolliert. Die Hinweisgebenden können das Protokoll überprüfen, berichtigen und durch die eigene Unterschrift bestätigen.

Externe Meldekanäle

Unbeschadet der Bevorzugung interner Meldekanäle, kann die hinweisgebende Person bei der ANAC (Autorità nazionale anticorruzione) eine Meldung einreichen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die hinweisgebende Person hat bereits über die internen Kanäle eine Meldung eingereicht und diese wurde nicht weiterverfolgt;
- die hinweisgebende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass auf der Grundlage konkreter Umstände und tatsächlich verfügbarer Informationen – nicht auf bloßen Vermutungen hin - ihre Meldung über die internen Kanäle nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder dass die Meldung selbst das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte;
- die hinweisgebende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt.

Öffentliche Zugänglichmachung

Die Hinweisgebenden können die Informationen über Verstöße auch öffentlich zugänglich machen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die hinweisgebende Person hat bereits über die internen und/oder externen Kanäle eine Meldung eingereicht und diese wurde nicht weiterverfolgt;
- die hinweisgebende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt;
- die hinweisgebende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass auf der Grundlage konkreter Umstände und tatsächlich verfügbarer Informationen – nicht auf bloßen Vermutungen hin - ihre Meldung an die ANAC das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte oder nicht wirksam weiterverfolgt werden würde (z. B. bei Fällen, in denen Beweismittel verheimlicht oder vernichtet werden oder wenn der begründete Grund zu der Annahme besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, möglicherweise mit dem Urheber des Verstoßes zusammenarbeitet oder an der Rechtsverletzung beteiligt ist).

Für wen gelten die Schutzmaßnahmen?

Die Schutzmaßnahmen gelten für:

- die Hinweisgeber;

- Mittler und Mittlerinnen: natürliche Personen, die eine hinweisgebende Person im Meldeverfahren unterstützen, im selben Beschäftigungskontext tätig sind und deren Unterstützung vertraulich zu behandeln ist;
- Personen, die im selben beruflichen Kontext wie die hinweisgebende Person tätig sind und mit ihr durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Verwandtschaftsgrad verbunden sind;
- Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen, die in demselben beruflichen Kontext stehen wie die hinweisgebende Person und mit der sie gewöhnlich und andauernd verkehren;
- Körperschaften, die im ausschließlichen oder mehrheitlichen Eigentum der hinweisgebenden Person stehen oder für die die genannte Person arbeitet, sowie Körperschaften, die im gleichen beruflichen Kontext wie die genannte Person tätig sind.

Wie lange wird die Meldung und eventuelle Dokumentation aufgehoben?

Die Meldung und die dazu gehörende Dokumentation werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab der Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens und im Einklang mit Art. 12 GvD Nr. 24 von 2023, Art. 5, Abs. 1, Buchstabe e) DSGVO und Art. 3, Abs. 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 51 von 2018.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung der Meldung eindeutig nicht notwendig sind, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich erhoben wurden, unverzüglich gelöscht.

Werden anonyme Meldungen bearbeitet? Ist es möglich eine Meldung anonym zu tätigen?

Anonym eingegangene Meldungen werden im Rahmen des Whistleblowing-Verfahrens nicht berücksichtigt, es sei denn die anonymen Hinweisgebenden werden anschließend identifiziert.

Anonymen Hinweisgebenden können keine Schutzmaßnahmen anerkannt werden.